

14. Feb. 2024

Verwaltungsrechtliche
Abteilung

Cour de droit administratif

Download: www.verein-eras.ch

Speichergasse 12
3011 Bern
Telefon 031 636 23 10
Telefax 031 634 50 92
www.justice.be.ch/vg

Herr Advokat
Dr. Daniel Häring
St. Jakob-Strasse 41
Postfach 2348
4002 Basel

100.2023.255B1
HER/CHS

Bern, 13. Februar 2024

Ihre Anfrage zum Entscheid in der vorliegenden Sache

Sehr geehrter Herr Dr. Häring



Vorab bedaure ich sehr, dass sich der Gesundheitszustand von Herrn Aebischer derart verschlechtert hat. Ich wünsche ihm Kraft und alles Gute für die geplanten operativen Eingriffe.

Zum voraussichtlichen Abschluss des vorliegenden Verfahrens kann ich Ihnen Folgendes mitteilen: Mir ist bewusst, dass in der beim Verwaltungsgericht hängigen Angelegenheit möglichst rasch zu entscheiden ist. Demgemäss behandle ich diese Sache prioritär; der Urteilsantrag steht konkret in Erarbeitung. Grundsätzlich fällt die Sache in die einzelrichterliche Kompetenz (Art. 57 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]), was Beschleunigungspotenzial hat. Angesichts der rechtlichen Verhältnisse gebietet sich indes gemäss Art. 57 Abs. 6 GSOG eine Überweisung an den ordentlichen Spruchkörper (Zirkulation in Dreierbesetzung). Mit einem Urteil bis Ende Februar 2024 kann daher kaum gerechnet werden. Indes gehe ich davon aus, dass das Kollegialurteil bis Ende März 2024 eröffnet werden kann. Selbstverständlich ist es Ihnen bzw. Herrn Aebischer überlassen, in einem früheren Zeitpunkt Rechtsverzögerungsbeschwerde zu erheben.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Die Instruktionsrichterin:

Dr. iur. Ruth Herzog

Doppel geht an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern